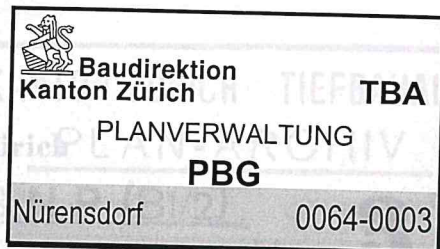


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 13. April 1961



1262, Baulinien (Genehmigung). Am 10. Januar 1961 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Staatsstrassen II. Kl. Nrn. 5 und 10 sowie an der Gemeindestrasse III. Kl. in Birchwil. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 11. Januar 1960 sind gegen den am 10. Juni 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Staatsstrassen II. Kl. Nrn. 5 und 10 verbinden die Eigenthalstrasse I. Kl. Nr. 2 mit Birchwil, während die Gemeindestrasse die Verbindung zwischen den beiden Staatsstrassen herstellt. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18—22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 26. April 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Staatsstrassen II. Kl. Nrn. 5 und 10 sowie an der Gemeindestrasse III. Kl. in Birchwil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. April 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'H. Jelen'.